

31. Ist als Betriebs- oder Arbeiteraufseher im Sinne des §. 96 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 nur ein solcher Betriebsbeamter anzusehen, welcher vom Betriebsunternehmer angestellt ist?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 4. Juni 1891 i. S. W. S. (Bekl.) w. Nord-östliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu B. (Kl.) Rep. VI. 73/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte und Revisionskläger, Regierungsbaumeister W. S. zu B., ist von der Klägerin auf Ersatz der von ihr infolge eines Unfalles vom 22./23. August 1887 gemachten Aufwendungen nach §. 96, eventuell §. 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Anspruch genommen. Während der erste Richter annahm, daß der Unternehmer des gesamten Baues die Stadt B. gewesen sei, daher S. als der von dieser aufgestellte Bauleiter gemäß §. 96 a. a. D. zu haften habe, stellt der zweite Richter auf Grund des Beweismaterialies, insbesondere der vorgelegten Submissionsbedingungen und Anweisungen ohne ersichtlichen Rechtsirrtum fest, daß der Mitbeklagte,

Maurermeister S., bezüglich der hier fraglichen Mauerarbeiten als Betriebsunternehmer anzusehen sei, während er den Beklagten H., welchem von der Stadt B. die Aufsicht über die Ausführung dieser Arbeiten anvertraut war, als „Betriebsaufseher“ im Sinne des §. 96 und darum nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmung als haftbar erachtet. Die Richtigkeit dieser Entscheidung hängt von Beantwortung der Frage ab, ob, wie Revisionskläger schon in den Vorinstanzen geltend gemacht hatte, unter dem „Betriebs- und Arbeiteraufseher“ des §. 96 nur ein solcher Betriebsbeamter zu verstehen ist, welcher vom Betriebsunternehmer angestellt ist und bestimmte Pflichten in dessen Betriebe zu erfüllen hat, oder ob auch ein von dritter Seite, insbesondere von dem Bauherrn mit Zustimmung des Unternehmers aufgestellter Aufsichtsbeamter (der selbstverständlich nicht unter die Kategorien des §. 9 des Gesetzes fallen darf) als Betriebsbeamter im Sinne des §. 96 angesehen werden kann.

Zuzugeben ist dem zweiten Richter, daß der Wortlaut des Gesetzes:

„diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten und Repräsentanten, Betriebs- und Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorfänglich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben“,

in seiner allgemeinen Fassung nicht sofort erkennen läßt, daß der betreffende Beamte gerade ein Beamter des Betriebsunternehmers sein müsse, obwohl bei der Kategorie der Bevollmächtigten und Repräsentanten die Rückbeziehung auf ihn eine selbstverständliche und darum bei der Gleichheit der Fassung diese Rückbeziehung auch bei den im unmittelbaren Anschlusse genannten Betriebs- und Arbeitsaufsehern eine sehr naheliegende ist. Jedenfalls spricht aber die vom zweiten Richter in Bezug genommene Entstehungsgeschichte des Gesetzes entschieden gegen die Ausdehnung auf andere als die vom Unternehmer angestellten Aufsichtsbeamten. Die Motive zu §§. 92—95 des Entwurfes (jetzt §§. 95—98) heben auf S. 81 hervor: „neben der Sicherung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der Unfälle verfolgt der Entwurf das Ziel, alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Entschädigungsansprüche, welche den letzteren aus Un-

fällen erwachsen, zu beseitigen und zu dem Ende alle Entschädigungsansprüche, welche in Veranlassung eines Unfalles gegen den Arbeitgeber nach bisherigem Rechte (gemeines Recht, Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, Code civil *u*) erhoben werden konnten, aufzuheben“, und bemerken hieran anschließend (S. 82): „Außer den Betriebsunternehmern kommen aber in gleicher Weise die Bevollmächtigten und Repräsentanten derselben, die Betriebs- und Arbeiteraufseher, in Betracht,“ . . . diese dürften einerseits nicht schlechter gestellt werden, als die Betriebsunternehmer, und andererseits könne der Unternehmer keine persönliche, wenn auch nur moralische Verantwortung weiter für dieselben übernehmen, als daß er mit seinen Berufsgenossen seine Arbeiter *u* gegen alle Unfälle versichere, der Entwurf behandle daher die Unternehmer und deren Bevollmächtigte *u*, zu denen namentlich auch die Betriebsbeamten in staatlichen und anderen Werken gehören, völlig auf gleichem Fuße, er lasse ferner alle diese Personen nur für ihre eigenen Handlungen haften, indem jede Haftpflicht des Betriebsunternehmers für seine Bevollmächtigten beseitigt werde. Diese Fassung läßt nicht zweifelhaft, daß die Motive bei den sämtlichen hier aufgeführten Kategorien das gleiche Verhältnis zum Betriebsunternehmer voraussetzen und jedenfalls nur von dessen Bevollmächtigten und Repräsentanten, wie von dessen Betriebsbeamten (Betriebs- und Arbeitsaufsehern) sprechen. Die engere Auffassung liegt um so näher, als nach den angeführten Eingangsworten ein Ersatz für das bisherige Recht, insbesondere das Haftpflichtgesetz, geschaffen werden sollte, die §§. 95. 96 des Unfallversicherungsgesetzes gerade eine modifizierte Haftung im Sinne des Haftpflichtgesetzes aufrechterhalten,

vgl. Engelmann, Kommentar zum Unfallversicherungsgesetze S. 112, in §. 2 des Haftpflichtgesetzes aber nur von den seitens des Arbeitgebers „zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeit angenommenen Personen“ und deren „Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtung“ die Rede war, sodaß ein Anderer, als ein vom Unternehmer „angenommener“ Betriebsbeamter auf Grund des Haftpflichtgesetzes gar nicht in Frage kam. Nun wären zwar die Betriebsbeamten des Unternehmers auch vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes rechtlich nicht von der Verantwortung für schuldbare Herbeiführung eines Unfalles frei, sondern sie konnten je nach Umständen dem Verletzten oder dem haftpflichtigen Unternehmer

regreßpflichtig sein, und es war nach Maßgabe des gemeinen oder des Landesrechtes im einzelnen Falle vom Prozeßrichter zu entscheiden, ob und inwieweit dies der Fall war. Aber thatsächlich waren sie durch die im Haftpflichtgesetze normierte Haftbarkeit des Unternehmers, der im Rahmen des Spezialgesetzes auch für ihr Verschulden einzutreten hatte, in den meisten Fällen gedeckt und wurden nur ausnahmsweise in Anspruch genommen.

Vom Standpunkte des Haftpflichtgesetzes — und abgesehen von ihrer Verantwortlichkeit nach gemeinem oder Landesrecht — waren also die Bevollmächtigten oder Repräsentanten und die Betriebsbeamten des Unternehmers, aber auch nur diese, besonders günstig gestellt, und es lag nahe, daß, wenn nunmehr nach dem neuen, das Haftpflichtgesetz modifizierenden Unfallversicherungsgesetze sie selbst sofort neben dem Unternehmer aus dem Spezialgesetze haften sollten, man ihnen wenigstens keine weitergehende Haftung auferlegen wollte als dem Unternehmer selbst, und daß man also auch ihnen die aus den §§. 95. 96 des Unfallversicherungsgesetzes sich ergebende Stellung einräumte, welche den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegenüber insofern eine günstigere ist, als nach den angeführten Paragraphen die Betriebsunternehmer *u* den Verletzten für fahrlässig herbeigeführte Unfälle niemals mehr haften, während sie den Berufsgenossenschaften und Krankenkassen gegenüber zwar bei vorsätzlich oder mit Außerachtlassung der Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht fahrlässig herbeigeführten Unfällen für die durch solche herbeigeführten gesetzlichen Aufwendungen haften, aber nur dann, wenn die Verursachung durch ihre Schuld schon vorher durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist. Zu einer derartigen Einschränkung der nach dem gemeinen oder dem Landesrechte sich ergebenden Haftbarkeit bestand aber dritten, nicht vom Unternehmer angenommenen, sondern von anderer Seite an- oder aufgestellten Betriebsbeamten gegenüber keinerlei Anlaß. Ihre etwaige Verantwortlichkeit für ein schuldhaftes Eingreifen in einen fremden Betrieb war vom Haftpflichtgesetze nicht berührt und stand mit der Haftbarkeit des Unternehmers nach jenem Gesetze außer jedem Zusammenhange. Für solche von ihm nicht „angenommenen“ Betriebsbeamten hatte der Unternehmer auch nach dem Haftpflichtgesetze niemals einzustehen, ihre selbständige Verantwortlichkeit wurde also durch die im Unfallversicherungsgesetze beliebte Modifikation der Haftbarkeit des

Betriebsunternehmers nicht berührt, und es lag deshalb auch kein Grund vor, ihre rechtliche Stellung beschädigten Arbeitern gegenüber irgendwie zu modifizieren und ihre Verantwortlichkeit materiell rechtlich einzuschränken. Diese Auffassung wird auch von den Kommentatoren des Unfallversicherungsgesetzes, insoweit sie sich überhaupt über die Frage äußern, geteilt, indem durchweg nur von Regelung des Verhältnisses des Unternehmers und seiner Beamten zu dem Verletzten oder zu den Berufsgenossenschaften und Krankenkassen gesprochen, nirgends aber die Möglichkeit einer Ausdehnung dieser Anordnungen auf andere als die vom Unternehmer angestellten Beamten auch nur angedeutet wird.

Vgl. v. Boedtker, §. 96 Note 1; Landmann, §. 96 Anm. 1; ebenso anscheinend Engelmann, §. 95 S. 112; vgl. auch Urteil des Reichsgerichtes vom 7. März 1884 in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 51 flg.

Solche nicht vom Betriebsunternehmer angenommenen Betriebsbeamten entfallen daher lediglich unter die Kategorie der „Dritten“ im Sinne des §. 98 des Unfallversicherungsgesetzes, und es erübrigt sich hiermit ein näheres Eingehen auf die Frage, ob ein vom Bauherrn aufgestellter, dem Unternehmer und seinen Bediensteten gegenüber mit der Oberaufsicht betrauter bauleitender Beamter überhaupt unter den Begriff des „Bauaufsehers“ im Sinne des §. 96 a. a. D. zu subsumieren wäre.

Hiernach erscheint die Klage, soweit sie auf §. 96 des Unfallversicherungsgesetzes gestützt ist, als unhaltbar.“